

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Fallenstellerparagraf zum Ersten:
§ 18 Abs. 2 BetrAVG

21.07.2011

Vorbemerkung

Der neue § 18 BetrAVG ist ab 1.1.2001 in Kraft. Er trifft nach dem Willen des Gesetzgebers ursprünglich nur eine Sonderregelung für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch im Altersvorsorgeplan vom 13.11.2001 und in § 33 Abs. 1 Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 die Grundentscheidung getroffen, den für ausgeschiedene Beschäftigte gedachten § 18 auch zur Berechnung der Rentenanwartschaft (Startgutschrift) per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte zu nutzen.

Rückblick, Teil 1: Der Begriff „**Fallenstellerparagraf**“ selbst stammt nicht von den Verfassern dieses Standpunktes. Mit „**Fallenstellerparagrafen**“ wurden ursprünglich die im März 1998 noch unter Ex-Bundesfinanzminister Oskar Lafontaine durchgesetzten §§ 2 Abs. 2 EStG (beschränkter Verlustausgleich) und 2b EStG (Verluste bei Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen) bezeichnet. Nach scharfer Kritik u.a. von Seiten eines Finanzrichters aus Berlin und nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes sind beide Paragraphen mittlerweile weggefallen. § 2 Abs. 3 EStG wurde seit dem 1.1.2004 durch den § 22 EStG neu gefasst und § 2b EStG wurde rückwirkend zum 11.11.2005 durch § 15 b EStG ersetzt. Die sog. Mindestbesteuerung nach dem Willen des Gesetzgebers erwies sich als Flop.

Rückblick, Teil 2: Der frühere § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. wurde bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 ([Az. 1 BvR 1554/89](#)) als verfassungswidrig angesehen und durch den Ende 2000 vom Gesetzgeber verabschiedeten neuen § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. ersetzt, obwohl man – viel einfacher - den bereits für die Privatwirtschaft bestehenden § 2 BetrAVG hätte modifizieren können. Es wurde aber offensichtlich eine Lösung gesucht, die zu geringeren Mehrkosten führen sollte.

Warum dieser neue § 18 Abs. 2 BetrAVG von den Verfassern dieses Standpunktes ebenfalls als „**Fallenstellerparagraf**“ bezeichnet wird und nach ihrer Meinung ersatzlos wegfallen bzw. durch einen modifizierten § 2 BetrAVG ersetzt werden sollte, werden die folgenden 7 Fälle aufzeigen.

Die 7 Fallen in Paragraf 18 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes

1. Falle: Zu niedriger jährlicher Anteilssatz

Der jährliche Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist zu niedrig, da er stillschweigend 44,44... Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr im öffentlichen Dienst voraussetzt. Diese hohe Anzahl von Pflichtversicherungsjahren wird nur eine Minderheit der rentenfernen Pflichtversicherten erreichen.

Die durchschnittliche Beitragsdauer in der gesetzlichen Rentenversicherung lag bei männlichen Rentnern in den alten Bundesländern nur bei rund 40 Jahren laut Rentenversicherungsbericht 2010 der Bundesregierung. Es ist kaum anzunehmen, dass die durchschnittliche Anzahl der reinen Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst über 40 Jahre hinausgeht.

Die Kritik des BGH am zu niedrigen Anteilssatz von bisher 2,25 % ist insofern richtig. Sie verkennt jedoch, dass dies nur ein kleiner Mosaikstein im Fallstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes ist. Wenn nur dieser Anteilssatz von 2,25 auf beispielsweise 2,5 % pro Jahr bei rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten erhöht würde und alle anderen nachfolgend beschriebenen Fallen bestehen bleiben, nützt dies den rentenfernen Pflichtversicherten wenig bis nichts. Alleinstehende Rentner, deren Startgutschrift bisher nach dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. oder der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. berechnet wurde, erhalten keinen einzigen Cent mehr.

2. Falle: Wegfall von Mindestversorgungsrente und -gesamtversorgung

Der neue § 18 hebt die wichtigsten Mindestleistungen wie die Mindestversorgungsrente sowie Mindestgesamtversorgung aus und lässt nur die Mindestleistung nach Beiträgen und Entgelten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG gelten. In diese „**Mindestleistungsfälle**“ geraten vor allem Rentner, die am 31.12.2001 alleinstehend und ohne kindergeldberechtigte Kinder waren.

Der Wegfall der früheren **Mindestversorgungsrente** nach §§ 40 Abs. 4 i.V.m. 44a VBLS a.F. in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr trifft alle Alleinstehenden sowie die Verheirateten mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.800 und 3.700 €. Bei 20 und mehr Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 rutscht die Startgutschrift für Alleinstehende mit gesamtversorgungspflichtigen Entgelten bis 4.800 € auf unter 0,3 % pro Jahr, bei 30 und mehr Pflichtversicherungsjahren und Entgelten bis 4.500 € sogar unter jährlich 0,25 %. Im Grenzfall mit 38 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (geboren im Januar 1947, pflichtversichert ab 1.1.1964, gesamtversorgungspflichtiges Entgelt zwischen 3.700 und 4.000 € in 2001) verbleiben dem alleinstehenden

Rentenfernen nur 0,2 % des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr. Er verliert also die Hälfte gegenüber der früheren Mindestversorgungsrente. Statt 608 € erhält er zum Beispiel nur eine Startgutschrift von 304 € bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.000 € und 38 Pflichtversicherungsjahren.

Der Wegfall der früheren **Mindestgesamtversorgung** nach § 41 Abs. 4 VBLS a.F. in Höhe von knapp 1.300 € im Jahr 2001 trifft vor allem Geringverdiener und/oder Beschäftigte mit relativ geringen Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn. Dazu zählen in erster Linie Frauen, die lange teilzeitbeschäftigt oder wegen der Erziehung ihrer Kinder längere Zeit beurlaubt waren. Die sog. Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. in Höhe von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei einer mindestens 20-jährigen Vollzeitbeschäftigung bis Ende 2001 reicht bei weitem nicht aus. Eine Startgutschrift von nur 147 € (= 7,36 € x 20 volle Pflichtversicherungsjahre) plus neuer Punkterente für die Pflichtversicherungsjahre ab 1.1.2002 kann die Lücke zwischen rund 1.300 € Mindestgesamtversorgung und gesetzlicher Rente bei unterdurchschnittlichen Verdiensten in aller Regel nicht schließen. Noch stärker wirkt sich der Wegfall der Mindestgesamtversorgung bei vorübergehender Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus, da die Mindeststartgutschrift dann auf bis zu 74 € bei 20 Pflichtversicherungsjahren mit halber Stelle absinkt.

3. Falle: Wegfall der Nachheiratklausel

Nach § 18 Abs. 2 BetrAVG i.V.m. §§ 78 Abs. 2 und 79 VBLS n.F. kommt es bei der Berechnung der Startgutschrift auf die Unterscheidung zwischen Steuerklasse III/0 (Verheiratete oder Alleinstehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind) und Steuerklasse I/0 (Alleinstehende ohne kindergeldberechtigende Kinder) an. Nach § 41 Abs. 2 VBLS a.F. hing die Steuerklassen-Unterscheidung vom Familienstand zum Rentenbeginn ab. Zusätzlich stellte der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. sicher, dass die Steuerklasse III/0 auf Antrag zu berücksichtigen war, wenn der Versorgungsrentner nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt.

Diese **Nachheiratklausel** ist rückwirkend zum 1.12.2001 weggefallen. Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 alleinstehend waren und später heirateten bzw. als ehemals Geschiedene bzw. Witwer/Witwen wieder heirateten, werden so behandelt, als ob sie bis an ihr Lebensende alleinstehend wären. Sie geraten damit in die „**Silvesterfalle**“, die ihnen Verluste bis zur Hälfte der Rentenanwartschaften von Verheirateten mit gleich hohem Einkommen beschert. Diese sog. Silvesterfalle hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 14.11.2007 als „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“ gebilligt.

4. Falle: Fehlende Dynamisierung

Die per 31.12.2001 ermittelten Rentenanwartschaften werden de facto nicht dynamisiert, obwohl die Einkommen der rentenfernen Pflichtversicherten bis zum Rentenbeginn noch steigen. Der Endgehaltsbezug wie im früheren Gesamtversorgungssystem entfällt damit.

Die angebliche Dynamisierung der Startgutschriften durch die Vergabe von Bonuspunkten ist weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein. In den Jahren 2002 bis 2009 wurden nur vier Mal Bonuspunkte in Höhe von jeweils 0,25 % der Versorgungspunkte vergeben, also insgesamt 1 %. Im Vergleich zu einer bescheidenen Dynamisierung der Entgelte in Höhe von 1 % pro Jahr, was zu einer Startgutschrift-Erhöhung für die Zeit von 2002 bis 2009 von über 8 % führen würde, macht dies gerade einmal den 8. Teil aus.

5. Falle: Fatale Wirkung der Steuerprogression

Die Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG verkennt völlig die nachteilige Wirkung der Steuerprogression. Alle rentenfernen Pflichtversicherten mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 2.500 und 3.300 € geraten in die „**Progressionsfalle**“, da ihr Formelbetrag nach § 18 pro Jahr bei wachsendem Einkommen sogar absolut sinkt. Höhere Einkommen führen bei einer gleichen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren somit zu geringeren Startgutschriften. Dies widerspricht fundamental dem Leistungsprinzip.

Alleinstehende werden bei gleich hohem Einkommen bekanntlich von der Steuerprogression stärker getroffen als Verheiratete. Für alle rentenfernen Pflichtversicherten ist es nachteilig, dass die im Vergleich zum aktuellen Einkommensteuertarif sehr hohen Steuer- und Progressionssätze des Jahres 2001 ein für allemal festgeschrieben werden.

Die „höchstmögliche Nettogesamtversorgung“ in Höhe von 91,75 % des fiktiven Nettoarbeitsentgelts rutscht bei Alleinstehenden infolge der Progressionsfalle schon bei Bruttoentgelten in Höhe von 3.200 € auf nur noch die Hälfte, also rund 1.600 €, ab.

6. Falle: Willkürliche Näherungsrente

Der Ansatz einer gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren ist willkürlich. Sie weicht von der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente in bestimmten Fällen außerordentlich stark ab. Rentenferne Pflichtversicherte mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten unter 3.200 € und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn werden benachteiligt, da die im Vergleich zur individuellen gesetzlichen Rente höhere

Näherungsrente von der Nettogesamtversorgung abgezogen wird und eine geringere Voll-Leistung ergibt.

Andererseits stehen sich rentenferne Pflichtversicherte mit deutlich mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren oder mit gesamtversorgungsfähigen Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 € im Jahr 2001 und mehr als 35 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn besser, wenn die im Vergleich zur gesetzlichen Rente niedrigere Näherungsrente angesetzt wird. Von diesem rechnerischen Vorteil haben sie jedoch kaum etwas, sofern sie am 31.12.2001 alleinstehend waren und demzufolge eine Startgutschrift deutlich unterhalb der früheren Mindestversorgungsrente erhalten.

7. Falle: Gleichsetzung von Diensttreuen mit Ausgeschiedenen

Die nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. berechnete Rentenanwartschaft ist grundsätzlich nur eine „Ausscheideregelung“ für vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Die Berechnung ist **statisch** auf das gesamtversorgungsfähige Entgelt im Ausscheidezeitpunkt bezogen, also ohne Berücksichtigung der nach dem Ausscheiden erzielten Einkommen.

Rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 aufwärts sind aber nicht mit ausgeschiedenen Beschäftigten gleichzusetzen. Sie haben bis zu 38 Pflichtversicherungsjahre zum 31.12.2001 bereits hinter sich und bleiben mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum Rentenbeginn diensttreu. In der Zeit vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn erzielen sie Einkommenssteigerungen, die bei der Berechnung der Rentenanwartschaft per 31.12.2001 überhaupt keine Rolle spielen.

Es ist überhaupt nicht einzusehen, langgediente rentenferne Pflichtversicherte hinsichtlich ihrer Ende 2001 erdienten Rentenanwartschaft so zu behandeln, als wenn sie zum 31.12.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wären. Rentenferne Pflichtversicherte scheiden eben nicht aus, sondern bleiben bis zum Rentenbeginn diensttreu. Wenn sie aber wie ausgeschiedene Beschäftigte behandelt werden, wird langjährige Diensttreue und Leistung bestraft.

Ungleiche Sachverhalte (Diensttreue versus Ausgeschiedene) werden gleich behandelt.

Schlussbemerkung

§ 18 Abs. 2 BetrAVG (siehe **Originalwortlaut als Anlage 1 zu diesem Dokument**) enthält eine Fülle von sog. Stellschrauben, wie auch das Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte nach der Grundformel zeigt (siehe **Anlage 2 zu diesem Dokument**).

Leider hat der BGH in seinem Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) nur die beiden Stellschrauben „**jährlicher Anteilssatz von 2,25 %**“ (siehe obige 1. Falle) und „**Näherungsrente**“ (siehe obige 6. Falle) problematisiert. Die Tarifparteien haben schließlich am 30.5.2011 die Berechnung der gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren unverändert gelassen und lediglich dem jährlichen Anteilssatz von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG noch einen modifizierten Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG gegenübergestellt. Dadurch wird aber die vom BGH kritisierte 1. Falle nicht beseitigt, sondern durch die getroffene Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV sogar noch verstärkt (siehe Standpunkt „**Fallenstellerparagraf zum Zweiten: § 33 Abs. 1a ATV**“)¹.

Es besteht somit nicht die geringste Bereitschaft, den Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes einer genauen Prüfung zu unterziehen. Stattdessen will man einen neuen Fallenstellerparagrafen im **5. Änderungsvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag (ATV)**² (dargelegt in einem Verdi Flugblatt *TS berichtet 22/2011* vom 18.07.2011) durchsetzen.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_1.pdf)

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_2.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/11/Verdi_TS_22_2011.pdf

Anlage 1³

Originalwortlaut von § 18 Absatz 2 BetrAVG „Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst“

Absatz 2:

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).

Für die Berechnung der Voll-Leistung

- a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
- b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
- c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
- d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
- e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
- f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

....

4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

³ Entnommen aus: <http://bit.ly/Auszug-BetrAVG-2008>

Anlage 2⁴

Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Jahresentgelt in 1999 x 1,0167
+ Jahresentgelt in 2000 x 1,0167
+ Jahresentgelt in 2001
= Summe Jahresentgelte 1999 bis 2001
: 36 Umlagemonate
= **gesamtversorgungspflichtiges Entgelt (gvE) in 2001**
./.. Arbeitnehmeranteil GKV und GPV (7,6 % von max. 3.336 € gvE)
./.. Arbeitnehmeranteil GRV und GAV (12,8 % von max. 4.448 € gvE)
./.. Arbeitnehmeranteil VBL-Umlage (1,25 % gvE)
./.. Steueranteil Zukunftssicherung (pauschal 1,29 % gvE ./.. 17,90 €)
./.. Lohnsteuer I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001
./.. Solidaritätszuschlag I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001
= **Nettoarbeitsentgelt (NAG) in 2001** (= Arbeitsentgelt nach Abs. 2 Nr. 1 b)
x 0,9175 (höchstmöglicher Nettoversorgungssatz bei Vollzeitbeschäftigung)
= **höchstmögliche Nettogesamtversorgung (NGV) in 2001**
./.. Näherungsrente (= gesetzliche Rente nach Verfahren in Abs. 2 Nr. 1 f*)
= **Voll-Leistung** (nach Abs. 2 Nr. 1)
x 0,0225 (= 1/44,44... Jahre)
= **Startgutschrift in € pro Jahr** (= monatlicher Betrag der Zusatzrente für
jedes Pflichtversicherungsjahr lt. Abs. 2 Nr. 1)
x Pflichtversicherungsjahre VBL bis Ende 2001
= **Startgutschrift in € per 31.12.2001****

*) max. 44,56683 % bei gvE < 3.114 €
min. 35,98056 % bei gvE > 4.404 €
29 Zwischenstufen von 36,266769 % bis 44,280621 %
für gvE zwischen 3.114 und 4.404 €

***) falls höher als Mindestrente nach Entgelten oder Beiträgen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4
(sog. einfache Versicherungsrente) und
höher als Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 2 VBLS n.F. (sog. Härtefallregelung
mit pauschal 7,36 € p.a., falls mind. 20 volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001)

⁴ Nach Tabelle A8 auf Seite 189 im **Buch von Fischer/Siepe: „Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“**, dbb verlag, Mai 2011, ISBN 978-3-87863-171-2